Inhaltsübersicht

1.	Allgemeine Angaben zur Statistik	2
2.	Zweck und Ziele der Statistik	2
3.	Erhebungsmethodik	3
	Genauigkeit	
5.	Aktualität und Pünktlichkeit	4
6.	Zeitliche Vergleichbarkeit	4
7.	Bezüge zu anderen Erhebungen	4
	Weitere Informationsquellen	

1. Allgemeine Angaben zur Statistik

- 1.1 Bezeichnung der Statistik: Erhebung über die Abfallentsorgung
- 1.2 Berichtszeitraum: Kalenderjahr
- 1.3 Erhebungstermin: Erstes und zweites Quartal nach Ende des Berichtsjahres
- 1.4 *Periodizität*: seit 1996 jährlich
- 1.5 Regionale Gliederung: Statistisches Bundesamt: Bundesländer; Statistische Landesämter: zusätzlich Regierungsbezirke und Kreise
- 1.6 Erhebungsgesamtheit, Zuordnungsprinzip der Erhebungseinheiten: Betreiber von zulassungsbedürftigen Abfallentsorgungsanlagen.
- 1.7 Erhebungseinheiten: Abfallentsorgungsanlagen (Deponien, Thermische Behandlungsanlangen, Feuerungsanlagen mit energetischer Verwertung von Abfällen, Mechanischbiologische Abfallbehandlungsanlagen, Bodenbehandlungsanlagen, Chemischphysikalische Behandlungsanlagen, biologische Abfallbehandlungsanlagen, Schredderanlagen / Schrottscheren, Sortieranlagen, Zerlegeeinrichtungen für Elektro- und Elektronikaltgeräte, Demontagebetriebe für Altfahrzeuge, Anlagen zur stofflichen Verwertung von Altöl, Naturbelassene Stoffe im Bergbau / Übertägige Bergehalden, Untertägige Abbaustätten, Übertägige Abbaustätten, Sonstige Abfallbehandlungsanlagen).
- 1.8 Rechtsgrundlagen: Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246). Erhoben werden die Angaben zu § 3 Abs. 1 UStatG.
- 1.9 Geheimhaltung und Datenschutz: Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 16 Abs. 1 UStatG an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

2. Zweck und Ziele der Statistik

- 2.1 *Erhebungsinhalte:* Jährlich werden Art, Herkunft und der Verbleib der behandelten Abfälle erfragt. Alle zwei Jahre, jeweils in den geraden Jahren, werden darüber hinaus bestimmte Ausstattungsmerkmale bei den befragten Abfallanlagen erhoben.
- 2.2 Zweck der Statistik: Ziel der Erhebung ist es, das Aufkommen, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen zu dokumentieren. Der erfasste Abfallstrom fließt ein in die jährliche Berechnung des gesamten Abfallaufkommens. Dieses ist wesentlicher Bestandteil für die Berichte der EU-Mitgliedstaaten über die Umsetzung und Anwendung

der Richtlinie 75/442 EWG über Abfälle (Abfallrahmenrichtlinie) sowie zur Verordnung EG Nr. 2150/2002 zur Abfallstatistik. Weiterhin werden anlagenspezifische Informationen erhoben, z.B. über Deponieabdichtungen oder Deponiesickerwasser-Behandlung, die zur Erfüllung der Berichtspflichten nach der Richtlinie 1999/31 EG über Abfalldeponie (Deponierichtlinie) erforderlich sind.

- 2.3 Hauptnutzer der Statistik: Zu den Hauptnutzern dieser Erhebung zählen die Bundesbzw. Länderministerien, insbesondere die Fachressorts Umwelt, Wirtschaft und Landwirtschaft sowie das Statistikamt der Europäischen Union (EuroStat). Daneben zählen auch Wirtschaftsverbände, die Medien, die Wissenschaft (Hochschulen und Forschungsinstitute) und die interessierte Öffentlichkeit zu den Nutzern der Abfalldaten.
- 2.4 Einbeziehung der Nutzer: Die von Seiten der Ministerien oder Verbände gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsmodus lassen sich auf nationaler wie auch auf europäischer Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die Verbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät.

3. Erhebungsmethodik

- 3.1 Art der Datengewinnung: Inhaltlich werden die Erhebungsmerkmale im § 3 UStatG festgelegt. Die Bestimmung der Berichtspflichtigen und die gesetzliche Auskunftsverpflichtung regelt § 14 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.
 - Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 UStatG wird die Abfallentsorgung bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen erhoben. Die Daten werden im Rahmen einer jährlichen Erhebung (Fragebogenerhebung) gewonnen. Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht.
- 3.2 Erhebungsinstrumente und Berichtsweg: Die Erhebung wird dezentral von den Statistischen Ämtern der Länder durchgeführt. Das Statistische Bundesamt stellt aus den Länderergebnissen Bundesergebnisse zusammen.
- 3.3 Belastung der Auskunftspflichtigen: Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der Anlagen auskunftspflichtig. Zur Entlastung der Auskunftspflichtigen und zur Verkleinerung des Berichtskreises werden seit 1996 nicht mehr die Abfallerzeuger, sondern die Abfallentsorger befragt.
- 3.4 Dokumentation des Fragebogens: Statistisches Bundesamt: Umwelt Abfallentsorgung, Fachserie 19 / Reihe 1, Anhang

4. Genauigkeit

Grundsätzlich sind die Ergebnisse dieser Jahreserhebung als genau einzustufen, da es sich um eine Totalerhebung handelt. Allerdings treten verschiedene Schwierigkeiten auf. Ein Problem liegt darin, dass die Qualität der Abfallstatistik auf der richtigen und vergleichbaren Verschlüsselung der entstandenen Abfallarten nach dem Europäischen Abfallverzeichnis (EAV) basiert. Eine Kontrolle der korrekten Zuweisung von Abfallarten zu Abfallschlüsseln des EAV ist durch Plausibilitätsprüfungen nur bedingt möglich. Eine weitere Schwierigkeit liegt in der Abgrenzung des Berichtskreises. Im Wesentlichen maßgebend für die Befragung von Entsorgungsanlagen ist deren Genehmigung nach der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (4. BImSchV). Dazu kommen Entsorgungsanlagen, die auf Grund länderspezifischer Genehmigungsgrundlagen zu befragen sind. Abfallmengen, die mehrere Anlagen durchlaufen, werden an jeder Anlage gezählt. Dabei kann sich der Abfallschlüssel ändern (z.B. zuerst Siedlungsabfall, später Abfall aus der mechanischen Behandlung von Abfällen).

5. Aktualität und Pünktlichkeit

Die Erhebungsunterlagen werden zu Anfang des Folgejahres des jeweiligen Berichtsjahres von den Statistischen Landesämtern versendet. Die Bundesergebnisse der Jahreserhebung werden in der Regel ca. 14 Monate nach Ende des Berichtsjahres veröffentlicht.

6. Zeitliche Vergleichbarkeit

Die vorliegende Zeitreihe reicht von 1996 bis zum gegenwärtigen Berichtsjahr. Allerdings liegen einige Brüche in der Zeitreihe vor. Zunächst kam es 1999 mit der Einführung des Europäischen Abfallkataloges (EAK) zu Mengenverschiebungen zwischen den einzelnen Abfallschüsseln, da in den Jahren vor 1999 noch der Abfallartenkatalog der Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfallstatistik (LAGA) den Erhebungen zu Grunde lag. Weitere Mengenverschiebungen resultierten aus dem Übergang vom EAK zum Europäischen Abfallartenverzeichnis (EAV) 2002. Zudem wurden für das Berichtsjahr 2003 die Wirtschaftszweige neu abgegrenzt (Änderung der Wirtschaftszweigklassifikation). Im Jahr 2004 wurden die Anlagen von Betrieben außerhalb der Entsorgungswirtschaft erstmals losgelöst vom Gesamtbetrieb als eigenständige Anlagen betrachtet. Die Abfallentsorgung des Gesamtbetriebs wird nicht mehr berücksichtigt. Damit kann die Abfallentsorgung in Anlagen besser dargestellt werden. Die Erhebung für das Berichtsjahr 2005 erfolgte einmalig auf der rechtlichen Grundlage von § 7 Abs. 1 BStatG mit freiwilliger Auskunftserteilung. Antwortausfälle wurden anhand der langjährigen Erfahrungswerte der Statistischen Ämter der Länder geschätzt. Insgesamt können in der Datenreihe (1996 – gegenwärtig) Datenvergleiche nur mit einigen Einschränkungen durchgeführt werden.

7. Bezüge zu anderen Erhebungen

Nach § 3 (2) UStatG wird die Erhebung über das Einsammeln von Hausmüll u. ä. im Rahmen der öffentlichen Müllabfuhr geregelt. Die mit Begleitscheinen transportierten gefährlichen Abfälle werden nach § 4 UStatG erhoben und zwar durch jährliche sekundärstatistische Auswertungen der Abfallbegleitscheine. Der § 5 UStatG regelt die Entsorgung bestimmter Abfälle wie z.B. Bau- und Abbruchabfälle sowie die getrennte Einsammlung von Verpackungen.

Die Resultate der Erhebungen dienen als Input für weitere Berechnungen, z.B. Abfallbilanz, Umweltgesamtrechnung, Indikatoren und Eurostat-Datenbanken.

8. Weitere Informationsquellen

8.1 Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes:

Fachserie 19 Reihe 1 Umwelt – Abfallentsorgung

Bezugsadresse: Kostenfreier Download im Publikationsservice unter www.destatis.de

- 8.2 Internet:
 - www.destatis.de
 - www.bmu.de (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit)
 - www.uba.de (Umweltbundesamt)

8.3 Ansprechpartner:

Name: Reinhild Stratmann

Abteilung: Gruppe VII B – Umwelt/Abfallstatistik

Adresse: Statistisches Bundesamt, Graurheindorfer Straße 198, 53117 Bonn

Telefonnummer: 0 18 88 / 6 44 - 82 17

E-Mail: umwelt@destatis.de